

der Stadt mit 22 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung den Leitplan der Stadt Hückeswagen gemäss § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 - GV.NW.S.75 - förmlich fest. Die Verwaltung wurde ermächtigt, das hiernach Erforderliche zu veranlassen. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf die Wirkung des Leitplanes als Wirtschaftsplan hinzuweisen.

Punkt 4: Erste Nachtragssatzung, Gebühren- und Benutzungsordnung für die Flüchtlingsnotunterkünfte Tefental.

Durch die Erstellung der Flüchtlingsnotunterkünfte Tefental ergibt sich die Notwendigkeit eines Nachtrages zur Satzung für die Notunterkünfte der Stadt Hückeswagen, die in der Sitzung vom 15.10.1957 verabschiedet wurde. Gleichzeitig sind für die Flüchtlingsnotunterkünfte Tefental spezielle Gebühren- und Benutzungsordnungen zu erlassen.

Der Sozialausschuss hat sich in der Sitzung vom 1.9.1958 und der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 26.9.1958 eingehend mit der Nachtragssatzung sowie der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Flüchtlingsnotunterkünfte Tefental befasst. Beide Ausschüsse empfahlen dem Rat die Annahme und endgültige Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs, den Bürgermeister bekanntgab.

Der Rat beschloss einstimmig den ersten Nachtrag zur Satzung für die Notunterkünfte in der Stadt Hückeswagen sowie die Gebühren- und Benutzungsordnung für die Flüchtlingsnotunterkünfte Tefental (s. vorliegende Fassung). Die Verwaltung wurde ermächtigt, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Punkt 5: Beitritt der Stadt zur Interessengemeinschaft "Bevertalsperre - Zeltplätze e.V."

Auf Einladung des Wupperverbandes fand am 22.7.1958 in der Gaststätte Schoppmann eine Sitzung zur Gründung einer Interessengemeinschaft "Bevertalsperre-Zeltplätze e.V." statt. Dem Verein sollen zunächst folgende Mitglieder angehören:

1. Rhein-Wupper-Kreis,
2. Stadt Wuppertal,
3. Stadt Remscheid,
4. Stadt Solingen,
5. Stadt Hückeswagen,
6. Wupperverband,
7. Evgl. Kirchengemeinde Hückeswagen,
8. Kath. Kirchengemeinde Hückeswagen.

Der Verein verfolgt den Zweck, an der Bevertalsperre Zeltplätze zu schaffen und zu unterhalten, die insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der Jugend, ihrer Erziehung zum Verständnis der Natur, der Förderung guter Zeltsitten, der kulturellen, gesundheitlichen und sportlichen Betreuung der Besucher der Zeltlager und der Veranstaltung von Jugendtreffen dienen soll. Der Verein dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mitglied des Vereins kann jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Geschäftsführer ist der jeweilige Stadtdirektor von Hückeswagen. Der Verein gilt de facto als gegründet. Es bedarf nur noch der gesetzlichen notwendigen Zustimmung der Parlamente der beteiligten Städte und des Kreises.

Der...

Der Haupt- und Finanzausschuss erklärte sich in der Sitzung vom 26.9.1958 mit dem Beitritt der Stadt zur Interessengemeinschaft einverstanden und empfahl dem Rat entsprechende Beschlussfassung.

Während der folgenden eingehenden Erörterung sprach sich Ratsmitglied Heyder wohl für den Beitritt der Stadt Hückeswagen zu der Interessengemeinschaft aus, war jedoch der Ansicht, dass die Beiträge nur von den Gemeinden entrichtet werden müssten, die die Besucher der Talsperre stellen.

Der Rat beschloss schliesslich mit 22:1 Stimmen den Beitritt der Stadt Hückeswagen zur am 22.7.1958 de facto gegründeten Interessengemeinschaft "Bevertalsperre - Zeltplätze e.V." Die Verwaltung wurde ermächtigt, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Punkt 5a: Beratung über den Antrag der FDP auf Senkung der Lohnsummensteuer.

Der Antrag der Freien Demokratischen Partei, Ortsverband Hückeswagen vom 29.9.1958 wurde bekanntgegeben:

"Die Freie Demokratische Partei, Ortsverband Hückeswagen, stellt hiermit folgenden Antrag: Der Rat der Stadt Hückeswagen möge beschliessen, dass die Lohnsummensteuer von 880 % auf 800 % gesenkt wird.

Begründung: Durch die enormen Überschüsse, die die Stadt Hückeswagen jedes Jahr aus den Steueraufkommen erzielt, bitten wir, endlich einen Anfang mit der Steuersenkung zu machen, um Annahme des obigen Antrages."

Zu diesem Antrag führte Stadtdirektor aus, dass hinsichtlich der Senkung der Lohnsummensteuer schon lange Überlegungen seitens der Verwaltung angestellt worden seien. Sie hätten bisher noch nicht praktisch verwirklicht werden können. Der 1. Nachtragshaushaltsplan habe gezeigt, dass immer noch zur Durchführung der dringendsten Aufgaben reichliche Mittel notwendig seien. Stadtdirektor wies in eingehenden Erörterungen darauf hin, dass eine Senkung der Lohnsummensteuer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen/nach sich zöge, so dass bei Berücksichtigung des Antrages ein Ausfall von insgesamt ca. 153.000,- DM zu verzeichnen sei. Nach Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltsplanes sei ein solcher Ausfall aber z.Zt. nicht tragbar. Er bitte daher, den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen und die Verwaltung zu beauftragen, bei der Vorlage des kommenden Haushaltsplanes Überlegungen wegen der Senkung der Lohnsummensteuer anzustellen. Abschliessend wies Stadtdirektor darauf hin, dass die meisten Städte der Umgebung noch einen überhöhten Satz der Lohnsummensteuer fordern. Diese seien gezwungen, auf den Höchstsatz zurückzugehen.

Ratsmitglied von Polheim führte aus, seine Partei habe sich zu der Antragstellung entschlossen, da die Lohnsummensteuer, die nach den gezahlten Löhnen der Unternehmer errechnet werde, eine ungerechte Steuer sei. Auf Grund der alljährlichen Überschüsse und auch des diesjährigen Überschusses der Stadt vertrete er die Ansicht, dass ein solcher Antrag gerechtfertigt sei.

Ratsmitglied Gräf unterstützte den Antrag der FDP und wies auch auf die Ungerechtigkeit der Lohnsummensteuer hin.

Auch...